



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH

---

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

**Modul VI: „Steuern und Bilanzen“**

**Lösungshinweise zur 1. Musterklausur**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

## Zu Aufgabe 1:

**30 Punkte**

- a) Die M-KG ist Unternehmer i. S. d. § 2 UStG. Die Beförderung der Erzeugnisse beginnt in Unna. Der Ort der Lieferung liegt somit im Inland (§ 3 Abs. 6 UStG). Die Lieferung erfolgt gegen Entgelt. Die Lieferung ist jedoch nach § 4 Nr. 1a UStG steuerbefreit, da es sich um eine Ausfuhrlieferung im Sinne des § 6 UStG handelt. Die Steuerbefreiung führt aber nach § 15 Abs. 3 UStG nicht zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug. Die der M-KG von Lieferanten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in Höhe von 5.284.693 € kann diese also nach § 15 Abs. 1 UStG als Vorsteuer von ihrer eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen. (18 Punkte)
- b) Die M-KG ist nach § 2 UStG Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Lieferung der Büroeinrichtung an den Unternehmer aus Wesel ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar und nicht nach § 4 UStG steuerfrei. Somit ist der Verkauf umsatzsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG das Entgelt von 50.000 €. Der Steuersatz beträgt gemäß § 12 Abs. 1 UStG 19 %. Die durch den Verkauf und die Übergabe der Büroeinrichtung entstehende Umsatzsteuerschuld beträgt 9.500 €. Diese Umsatzsteuer hat die M-KG dem Käufer zusätzlich zu dem Entgelt von 50.000 € in Rechnung zu stellen. (6 Punkte)
- c) Bei dem steuerlichen Verlust von rd. 180 Mio. € handelt es sich um einen ertragsteuerlichen Verlust, der bei der Umsatzsteuer keine Berücksichtigung findet. Der Umsatzsteuer unterliegen alle nach § 1 UStG steuerbaren und nicht nach § 4 UStG befreiten Umsätze. Die M-KG muss also grundsätzlich für das Jahr 1 Umsatzsteuer zahlen. Sie kann allerdings nach § 15 Abs. 1 UStG die ihr von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von ihrer Umsatzsteuerschuld abziehen, sofern sich aus § 15 Abs. 2 UStG nichts anderes ergibt. (6 Punkte)

**Zu Aufgabe 2:**
**60 Punkte**

- a) Während die Gehaltszahlungen an A, die Zinszahlungen an B und die Mietzahlungen an C handelsrechtlich den Jahresüberschuss zulässigerweise gemindert haben, handelt es sich steuerlich um Vorabgewinne, die als Gewinnbestandteile zu behandeln sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Da sie den Steuerbilanzgewinn der KG gemindert haben, sind sie diesem Gewinn außerbilanziell zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Mitunternehmerschaft wieder hinzuzurechnen. Der Gewinn der Mitunternehmerschaft muss nach den §§ 179 und 180 AO für steuerliche Zwecke gesondert und einheitlich wie folgt festgestellt werden (Angaben in €):

Gewinn	Summe	Gesellschafter		
		A	B	C
Vorabgewinne:				
Gehaltszahlungen	144.000	144.000	--	--
Zinszahlungen	18.000	--	18.000	--
Pachtzahlungen	48.000	--	--	48.000
Gewinn der KG lt. Steuerbilanz (Jahresüberschuss)	982.360	589.416	196.472	196.472
Gesamtgewinn	1.192.360	733.416	214.472	244.472

Der steuerliche Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft beträgt 1.192.360 €, dieser unterliegt der Gewerbesteuer. Hiervon wird den Gesellschaftern ihr Vorabgewinn und ihr Anteil am verbleibenden Gewinn gemäß dem Gewinnverteilungsschlüssel 60 : 20 : 20 zugerechnet. A hat danach 733.416 €, B 214.472 € und C 244.472 € steuerlich zu erfassen. (30 Punkte)

- b) Handelt es sich um eine GmbH, sind die Gehaltszahlungen an A, die Zinszahlungen an B und die Pachtzahlungen an C bei der Gesellschaft steuerlich Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 4 EStG. Sie haben den Steuerbilanzgewinn der Gesellschaft somit zulässigerweise gemindert. Der steuerliche Gewinn im Fall einer GmbH beträgt 982.360 €. In dieser Höhe entsteht bei der GmbH sowohl Gewerbeertrag i. S. d. GewStG als auch zu versteuerndes Einkommen i. S. d. KStG. Die Gesellschafter haben die jeweiligen Zahlungen ihrer persönlichen Einkommensteuerpflicht zu unterwerfen. Gesellschafter A erzielt nach § 19 EStG Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit i. H. v. 144.000 €, Gesellschafter B nach § 20 EStG Einnahmen aus Kapitalvermögen i. H. v. 18.000 € und Gesellschafter C nach § 21 EStG Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung i. H. v. 48.000 €. (30 Punkte)

**Zu Aufgabe 3:****30 Punkte**

- a) Wird in der Bilanz ein möglichst niedriger Gewinnausweis angestrebt, dann sind in der Bilanz die Aktiva bei Bilanzierungswahlrechten nicht anzusetzen; Passiva hingegen sind anzusetzen. Außerdem sind die Aktiva möglichst niedrig und die Passiva möglichst hoch zu bewerten. Korrespondierend hierzu sind in der Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen möglichst hoch und Erträge möglichst niedrig auszuweisen. Möglichkeiten, einen geringen Gewinn auszuweisen, bestehen insbesondere darin, dass Abschreibungen möglichst hoch bemessen, Vorräte möglichst niedrig und Rückstellungen möglichst hoch bewertet werden. (15 Punkte)
- b) Für das Ziel des Ausweises eines möglichst hohen Gewinnes gilt das Umgekehrte wie zu a) ausgeführt. Aktiva sind also bei Aktivierungswahlrechten zu bilanzieren; Passiva sind bei Passivierungswahlrechten nicht zu passivieren. Außerdem sind in der Bilanz die Aktiva möglichst hoch und die Passiva möglichst niedrig zu bewerten. Bei Abschreibungswahlrechten sollte also die niedrigste mögliche Abschreibung gewählt werden. Rückstellungen sollten so gering wie möglich bewertet werden. Möglichkeiten der Zuschreibung hingegen sollten voll genutzt werden. (15 Punkte)